

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 17.04.2018
AZ.: III/51 - Funke

WP 14-20 SV 51/198

Mitteilungsvorlage

Einheitliche Auswahlkriterien der Stadt Hilden für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

21.06.2018

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis/se

Jugendhilfeausschuss

21.06.2018

Anlage 1 Auswahlkriterien Stadt Hilden Vergabe Betreuungsplätze Kitas

Anlage 2 Auswahlkriterien Stadt Hilden Auswertungsbogen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegten einheitlichen Auswahlkriterien der Stadt Hilden für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen die in städtischer Trägerschaft stehen, [im Folgenden kurz städt. Kitas], erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des Rechtsanspruchs nach dem SGB VIII und den Vorgaben des KiBiz. Anspruchsberechtigt ist das Kind. Das Fachamt nimmt sich in hoher Verantwortung dieser gesetzlichen Aufgabe an und ist in jedem Einzelfall bestrebt, im Sinne des Kindes zu agieren und mit einem Betreuungsangebot zu versorgen. Auswahlkriterien haben immer in der Mangelverwaltung eine besondere Bedeutung. Unter Berücksichtigung von freien Kapazitäten und der unterschiedlichen Bedarfe und Wünsche bei zeitgleichem Betreuungsbeginn, muss eine Entscheidung getroffen werden, die transparent eine Gleichbehandlung aller Anfragen und eine Einzelfallentscheidung aufgrund persönlicher Umstände erkennen lässt. Jede Ablehnung auf ein Betreuungsangebot muss klar eine „Kapazitätserschöpfung“ belegen, die nachvollziehbar „gleich“ eingetroffen ist. Dabei darf „Wer zuerst kommt, malt zuerst“, ein „Bekanntheitsgrad“ keine Rolle spielen, auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darf nicht alleinentscheidend sein – Stichwort Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Ein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht nicht, dieser kann sich jedoch aus persönlichen Umständen oder aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Personensorgeberechtigten des Kindes ergeben. Der Bedarf und der Elternwunsch finden demnach ebenfalls Beachtung.

Die Stadt Münster wurde per Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster verpflichtet, ein einheitliches Platzvergabeverfahren sicherzustellen, ohne den Kita-Leitungen alleine weitreichende Gestaltungs- und Wertungsspielräume zu eröffnen, die einem transparenten und einheitlichen Vergabeverfahren entgegenstehen. Der individuelle Betreuungsbedarf müsse erkennbar einfließen.

Um dem Rechtsanspruch nachzukommen und eine ordnungsgemäße und einheitliche Aufnahme in einer städt. Kita sicherzustellen, ist es erforderlich Aufnahmekriterien festzulegen. Gemäß § 9a Abs. 6 KiBiz ist der Rat der Kindertageseinrichtung (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates) für die Vereinbarung der Aufnahmekriterien zuständig. In den 9 städt. Kitas werden zeitnah die Räte der Kindertageseinrichtungen tagen. In diesen Sitzungen sollen die erarbeiteten Aufnahmekriterien für das Aufnahmeverfahren ab 2018/2019 verbindlich vereinbart werden.

Die in der **Anlage 1** dargestellten Aufnahmekriterien greifen die Hinweise des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes auf und gelten in der angegebenen Reihenfolge für die freien Kapazitäten, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind. Unter Einbezug des Kitaplatzvergabeprogramms „Little Bird“ wird das Aufnahmeverfahren beobachtet und bewertet, der Prozess soll kontinuierlich optimiert werden.

Die freien Träger sind zunächst von dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster nicht betroffen, die Aufnahmekriterien sollen jedoch als Empfehlung und Orientierung für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für die Betreuung in Schulen dienen.

Erläuterungen zur Anlage 1:

Grundvoraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten spätestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt in Hilden über das Platzvergabesystem „Little Bird“.

Nicht jede städt. Kita deckt alle Altersgruppen und Betreuungszeiten ab. Vielmehr wird jährlich die Betreuungsstruktur in Abstimmung mit der Kindergartenbedarfsplanung überprüft und für das kommende Kitajahr festgelegt.

Um im Einzelfall bei Vorlage mehrerer zu beachtender Kriterien eine Hilfestellung zur Auswahl zu haben, hat das Fachamt einen „Auswahlbogen“ entwickelt (**Anlage 2**), der ein vergleichbares „zahlenmäßiges“ Ergebnis ermittelt. Ist das zahlenmäßige Ergebnis identisch, ist letztlich das Geburtsdatum des Kindes entscheidend.

Vorrang vor allen Kriterien soll eine drohende Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder eine persönliche Notlage des Kindes sein. Des Weiteren sollen Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, Vorrang haben. Daran anschließend fließen weitere objektive Kriterien wie

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Wechsel der Betreuungsform
- Geschwisterkind
- Alter des Kindes

mit in die Entscheidung ein.

gez.
Birgit Alkenings

Einheitliche Auswahlkriterien der Stadt Hilden für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Präambel

Im Sinne der Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzes 8. Buch (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) soll jedem Kind mit Hauptwohnsitz Hilden ein Betreuungsplatz angeboten werden. Leitgedanke der Stadt Hilden ist „Kein Kind darf verloren gehen“. Bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf eine bestimmte Betreuungsform berücksichtigt werden. Um eine Transparenz der Platzvermittlung für die Beteiligten zu erreichen, hier insbesondere hinsichtlich der Anmeldung eines Rechtsanspruchs und des Wunsch- und Wahlrechts, wird zur Vermittlung aller Betreuungsplätze in Hilden das Kitaplatzvergabeprogramm „Little Bird“ eingesetzt. Jede Familie hat Anspruch auf Unterstützung und Beratung hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und der Nutzung von „Little Bird“. So soll sichergestellt werden, dass die Nutzung des Programms keine Zugangshürde darstellt.

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist in der Regel begrenzt durch die „freien Kapazitäten“ der Betreuungsform und/oder der gewählten städtischen Einrichtung/Kindertagespflegeperson zum gewünschten Betreuungsbeginn. Erheben mehr Kinder den Anspruch auf „eine freie Kapazität“, muss eine Auswahl zur Platzvergabe erfolgen, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen.

Der Umfang der täglichen Förderung (25, 35 oder 45 Wochenstunden) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Eine Erwerbstätigkeit* ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Kinder, die bereits in der Betreuung sind, unterliegen diesen Auswahlkriterien nicht und belegen eine Kapazität (hier insbesondere Wechsel von U3 auf Ü3-Platz, Änderung der Betreuungszeit). Die Auswahl erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Für die Platzvergabe in städtischen Einrichtungen gelten die folgenden

Auswahlkriterien:

(gültig für die Platzvergabe ab 01.08.2018)

1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

oder

Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden.

oder

Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtungen besuchen.

2. Für alle anderen Kinder gelten die folgenden Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:

Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt*	20 Punkte
Eine/Ein Alleinerziehende/r beschäftigt*	22 Punkte

* Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder im Sinne des SGB II erhalten. Belege sind vorzuhalten.

Beschäftigungsumfang**

Geringfügig (8 – 15 h/Woche)	2 Punkte
Halbtags (16 – 27 h/Woche)	4 Punkte
Ganztags (ab 28 h/Woche)	6 Punkte

** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. Belege sind vorzuhalten.

Kinder, die bereits in einer öffentlich geförderten U3-Betreuung sind (Kindertagespflege) und die altersbedingt in die institutionelle Betreuung wechseln müssen

1 Punkt

Geschwisterkind (Kinder einer Familie, die zeitgleich in der Einrichtung betreut werden)

Geschwisterkind/-er bereits in Betreuung oder Betreuung suchend***

1 Punkt

*** Bei gleicher Punktzahl wird der Platz zugunsten des Kindes vergeben, dessen Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung betreut wird.

Sonstige Kriterien

Ältere Kinder haben den Vorrang. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Die individuellen Auswahlkriterien werden je Kind auf einem „Auswertungsbogen“ festgehalten. Die endgültige Platzvergabe erfolgt durch eine „Vergabe- Kommission“. Die Vergabe-Kommission setzt sich zusammen aus:

- Leitung der städt. Kindertageseinrichtung
- Fachberatung der Stadt Hilden für städt. Kindertageseinrichtungen

- Teamleitung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Grundsätzlich gilt die vereinbarte Betreuungszeit mindestens für ein Kindergartenjahr. Die Auswahlkriterien werden auch unterjährig genutzt, sofern die vorhandenen/freien Kapazitäten der Kindertageseinrichtung dies erfordern (z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine Familie mit unvorhergesehenem Bedarf). Die gewünschte/benötigte Betreuungszeit muss mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Betreuungsbeginn angezeigt werden.

Der Auswertungsbogen/die Auswertungsbögen des Kindes wird/werden bis zum Eintritt der Schulpflicht in der Kindertageseinrichtung archiviert. Bei Wechsel des Betreuungsplatzes innerhalb des Trägers erfolgt eine neue Beurteilung der Platzvergabe nach den genannten Aufnahmekriterien durch die aufnehmende Kindertageseinrichtung.

Anlage: Auswertungsbogen

Auswertungsbogen

zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung

Städt. Kita: _____

Leitung: _____

Datum: _____ 2018

Kind:

Name: _____ Vorname: _____ * _____ 20

Auswahlkriterien			
1. Vorrang	Ja	nein	
ASD			
Letztes Kitajahr			
2. Bewertungskriterien			
Objektive Kriterien	Ja	nein	Punkte
Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt (10 P)			
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt (20 P)			
Alleinerziehende/r beschäftigt (22 P)			
Beschäftigungsumfang	Ja	nein	Punkte
Geringfügig (8-15 h/Woche)			
Halbtags (16 – 27 h/Woche)			
Ganztags (ab 28 h/Woche)			
Geschwisterkind			
Punkte gesamt			
Ältere Kinder mit gleicher Punktzahl			Name, Vorname, Geb.
Platzvergabe an o.g. Kind			